

Gewaltschutzkonzept im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Beschlossen durch den Kreiskirchenrat am 19.02.2025

1. Grundsatz und Ziel.....	1
2. Allgemeiner Verhaltenskodex.....	2
3. Risikoanalyse und daraus abgeleitete, spezielle Schutzregeln	2
Problemfeld pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	2
Problemfeld Freizeiten mit Übernachtung	3
Arbeitshilfe „Was sollen Kinder und Jugendliche unbedingt wissen?“	3
Problemfeld Seelsorge.....	4
Problemfeld Kirchenmusik	4
Ergänzungen durch den Gemeindegemeinderat / Kreiskirchenrat	4
4. Umgang mit Beschwerden.....	5
5. Notfallplan im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung	5
Anlaufstellen für Betroffene	5
Bei Verdacht in der gemeindepädagogischen Arbeit	6
Notfallregeln in der Seelsorge (gilt nur für SeelsorgerInnen).....	6
6. Übernahme des Schutzkonzeptes durch Kirchengemeinden	7
GKR Übernahmebeschluss	7
7. Bestätigung von Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung zum Gewaltschutzkonzept.....	9

1. Grundsatz und Ziel

Die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bad Liebenwerda insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbedürftigen wird geachtet und individuelle Grenzen respektiert.

Ziel ist es, in den Arbeitsfeldern des Kirchenkreises sexualisierte Gewalt zu verhindern und die Arbeitsfelder täter*innenunfreundlich zu gestalten.

Gleichzeitig gilt es dort, wo trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen Tatbestände sowie Grenzüberschreitungen festgestellt werden, diese klar zu benennen und aktiv an der Aufklärung und Aufarbeitung mitzuarbeiten.

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Bad Liebenwerda gilt für die kreiskirchlichen Arbeitsbereiche der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Es kann durch die Kirchengemeinde als eigenes Schutzkonzept der Kirchengemeinde übernommen werden.

Der Kirchenkreis entwickelt sein Schutzkonzept kontinuierlich weiter. Es wird breit veröffentlicht.

2. Allgemeiner Verhaltenskodex

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.
5. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren keine Gewalt. Wir benennen sie und handeln zum Wohl der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung) in analoger und digitaler Kommunikation.
6. Benötigt ein Kind oder Jugendlicher Hilfe, suchen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit der uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiterin oder dem uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiter unseres Trägers.
7. Alle Personen, die Umgang mit Schutzbefohlenen und Zugang zu entsprechenden Räumlichkeiten haben, legen zur Einsicht nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor.
8. Als hauptberuflich Mitarbeitender nehme ich im Rhythmus von 3 Jahren oder aus aktuellem Anlass an Schulungen teil. Als ehrenamtlich Mitarbeitender nehme ich regelmäßig an den vom Kirchenkreis angebotenen Fortbildungen teil.

3. Risikoanalyse und daraus abgeleitete, spezielle Schutzregeln

Aus der Risikoanalyse werden für den Kirchenkreis Bad Liebenwerda spezielle Schutzregeln abgeleitet. Alle hier angeführten Regeln sind auf die jeweilige konkrete Situation zu übersetzen.

Problemfeld pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Bleiben Sie immer in Ihrer Rolle und benennen Sie diese, wenn nötig.
- Achten Sie bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (wichtig z.B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stellen Sie immer wieder auch professionelle Distanz her. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Nein heißt nein oder besser: nur ja heißt ja
- Achtsamkeit im Umgang mit körperbezogenen Spielen. Prüfen Sie, ob es immer richtig ist, selber mitzuspielen.
- Prinzip der offenen Türen beachten, vor allem bei kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung (z.B. Hausaufgabenhilfe).

- Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahrnehmen und dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt achten
- Abholeberechtigung für das Abholen von Kindern durch die Eltern ausstellen lassen

Problemfeld Freizeiten mit Übernachtung

- Im Leitungsteam sollten immer Männer und Frauen sein. Fahren Sie möglichst nicht alleine auf Freizeiten oder Rüstzeiten.
- Besprechen Sie mit dem Leitungsteam und mit den Teilnehmenden (altersgemäß) das Schutzkonzept.
- Verzichten Sie freiwillig auf Rauschmittel, Rauchen, Alkohol und sexuelle Kontakte während der Freizeit.
- Alle Regeln, die für die Teilnehmenden gelten, müssen auch vom Leitungsteam eingehalten werden.
- Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen möglichst immer zwei Kinder in eine Familie.

Arbeitshilfe „Was sollen Kinder und Jugendliche unbedingt wissen?“

Diese Arbeitshilfe dient zur Belehrung von Kindern und Jugendlichen z.B. am Beginn einer Freizeit. Es wird als Plakat bei jeder Freizeit ausgehängt.

Was Kinder und Jugendliche wissen müssen

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden.
2. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
3. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguete (schlechte) Gefühl und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
4. Jede Person hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
5. Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
6. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gernhat, der aber eine Grenze verletzt.
7. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.



Problemfeld Seelsorge

Seelsorge gehört zu den Situationen mit der stärksten Nähe in den 1:1 Situationen. Darum ist hier besondere Aufmerksamkeit nötig. Sie findet im ehrenamtlichen und auch professionellen Rahmen statt.

- Der Gesprächsraum sollte angemessen transparent sein.
- Keine Gespräche in privaten Räumen des Seelsorgenden (Wohnung).
- Wenn Sie nicht nur mit Worten sondern auch durch Berührung (Hand halten, umarmen) trösten wollen, dann achten Sie darauf, ob das wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie eine seelsorgerliche Beziehung haben. Auch dann nicht, wenn diese bereits volljährig sind.
- Wenn man den Eindruck hat, dass beispielsweise eine Konfirmandin in den Hauptberuflichen verliebt ist, muss durch den Hauptberuflichen eine klare Grenze gezogen werden. Ggf. sollte der Kontakt gemieden werden. Es findet ein Gespräch der Konfirmandin mit einer anderen Person statt. Die Eltern müssen informiert werden. Ggf. sollte die Konfirmandin die Gruppe wechseln.
- Teamer und hauptberuflich Leitende müssen sensibilisiert werden, dass sie sich in einer Machtposition befinden und diese nicht ausgenutzt werden darf.
- Zärtlichkeiten eines Teamerpärchens während der Gruppenstunde und ähnliches Verhalten könnte für Teilnehmende als übergriffiges Verhalten wahrgenommen werden.

Problemfeld Kirchenmusik

Auch in der Kirchenmusik gibt es Situationen besonderer Nähe, z. B. im Einzelunterricht. Darum achten Sie vor allem auf klare Kommunikation:

- Möglichkeit anbieten, dass Eltern jederzeit kommen können, auch mitten im Unterricht.
- Gute Kommunikation über die Unterrichtsmethoden.
- Körperliche Kontakte, wie z.B. Haltungskorrekturen müssen von den Schülerinnen und Schülern gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Metakommunikation geht vor Berührung.
- Offene Türen sind wichtig, damit Schülerinnen und Schüler jederzeit gehen können. Nicht beim Orgelunterricht die Kirche von innen verschließen, bzw. sich transparent mit Eltern, SchülerInnen und hauptberuflich Mitarbeitenden vereinbaren.

Ergänzungen durch den Gemeindegemeinderat / Kreiskirchenrat

-
-
-

4. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen. Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt. Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.

Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Leitungsperson/ Vertrauensperson verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der Leitung des Trägers.

In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt, werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

5. Notfallplan im Verdachtsfall

Anlaufstellen für Betroffene

- Superintendent des Kirchenkreises Bad Liebenwerda Christof Enders, 01522/8642306 oder über das Büro der Superintendentur 035341 472583, christof.enders@ekmd.de
- Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge, Leiterin, 0345 68669854 oder 0172 7117672, dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de
- "KiZ" unabhängige Beratungsstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, Frau Annett Kröckel, Tel. 03491 45938-82, meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de.
- Kinder- und Jugendtelefon Tel. 116 111 (Mo-Sa von 14-20 Uhr)
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 www.hilfe-telefon-missbrauch.de (empfohlen von der Telefonseelsorge)

- Krisenchat Beratung per Whatsapp, krisenchat.de

Bei Verdacht in der gemeindepädagogischen Arbeit

1. Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle
- Verdachtstagebuch führen (Was beobachten Sie? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen, davor bitte noch eine Telefonberatung mit der Ansprechpartnerin der Landeskirche.

2. Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräche mit Vertrauensperson des Kirchenkreises oder Ansprechpartnerin der Landeskirche.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind!

3. Hilfe organisieren

- Holen Sie professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten, der „In-soweit-erfahrenen-Fachkraft“ oder vom Jugendamt.
- Besprechen Sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen. (fachliche Qualifikation!)
- Hat sich Ihnen ein Kind anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

4. kirchlicher Kontext

Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie umgehend Ihren Superintendenten/Ihre Superintendentin. Bleiben Sie klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des Beschuldigten, der Beschuldigten.

Notfallregeln in der Seelsorge (gilt nur für SeelsorgerInnen)

- Prüfen Sie, ob es sich bei dem Gespräch um ein Beichtgespräch, ein seelsorgerliches Gespräch oder um ein Beratungsgespräch handelt. Beachten Sie die entsprechenden Regelungen der Verschwiegenheit. Nehmen Sie die Betroffenen ernst und glauben Sie ihnen das Erzählte, auch wenn es „wirr“ erscheint.
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Schaffen Sie Rollenklarheit für sich selbst und die Betroffenen.
- Erkennen Sie die Grenzen der Seelsorge. Sie sind keine Therapeuten und schon gar nicht Traumatherapeuten.
- Bedenken Sie, dass die Opfer oft in einer schwierigen Verquickung mit den Tätern und Täterinnen leben.

- Holen Sie sich Hilfe bei Menschen, die ebenfalls an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebunden sind. Sorgen Sie dafür, dass Sie trotz dieser Besprechungen die Schweigepflicht nicht verletzen. (Anonymisierung des Falles, nicht mit Personen, die möglicherweise die Betroffenen oder die Täter kennen)
- Machen Sie sich von allen Gesprächen Notizen. Eine genaue Dokumentation hilft:
 - falls es zur Strafanzeige kommt, als Argumentationsmittel,
 - falls es zum Antrag auf Entschädigung kommt, als „Beweismittel“ für die geschädigte Person,
 - falls Sie selbst plötzlich verdächtigt werden, weil das Opfer etwas auf Sie projiziert, als Schutz.
- Bewahren Sie diese Falldokumentation verschlossen auf.
- Die betroffene Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht.
- Begleiten Sie die Person auf ihrem Weg, zeigen Sie Hilfsmöglichkeiten auf (Therapien, Opferverbände), aber bestimmen Sie diesen Weg nicht.
- Wenn die Tat noch nicht verjährt ist, überlegen Sie gemeinsam die Möglichkeit einer Strafanzeige und zeigen Sie die Konsequenzen auf, die sich aus dieser Entscheidung ergeben. Holen Sie sich ggf. den Fachverstand der Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt ein.
- Sollte der Täter/die Täterin in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, dann bitten Sie das Opfer um das Einverständnis, ein kirchliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Lassen Sie sich in diesem Fall von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbinden!
 - Kirchliche Ermittlungsverfahren unterliegen keiner Verjährungsfrist!
 - Machen Sie deutlich, dass ein Ermittlungsverfahren nötig ist, um andere mögliche Betroffene zu schützen.
 - Melden Sie den Vorfall der Superintendentin, dem Superintendenten und nehmen Sie Kontakt mit der Fachberatung der Landeskirche Pfarrerin auf.
 - Vergessen Sie nicht, dass Vorfälle sexueller Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, immer auch die ganze Gemeinde betreffen. Gemeindeberatung zur Aufarbeitung kann dringend notwendig werden.

Und bei allem bedenken Sie: Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität! Nichts geschieht gegen den Willen der Betroffenen.

6. Übernahme des Schutzkonzeptes durch Kirchengemeinden

GKR Übernahmebeschluss

Für die im Rahmen einer Kirchengemeinde wahrgenommenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der Gemeindegemeinderat verantwortlich. Er kann ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten oder das Schutzkonzept des Kirchenkreises für den Bereich der eigenen Kirchengemeinde übernehmen. Das erfordert einen Beschluss des Gemeindegemeinderates. Voraussetzung ist eine intensive Diskussion, um die Mitglieder des Gemeindegemeinderates für das Thema zu sensibilisieren.

Mögliches Vorgehen im GKR

1. Geben Sie den Mitgliedern des GKR den Entwurf des Gewaltschutzkonzeptes mindestens eine Woche vor der Sitzung / oder in der vorhergehenden Sitzung zur Kenntnis.
2. Klären Sie in der GKR-Sitzung offene Fragen.
3. Überlegen Sie, welche besonderen Risiken sich in Ihrer Kirchengemeinde ergeben könnten und ergänzen Sie diese in Punkt 3 (Ergänzungen durch GKR).
4. Beschließen Sie Ihr Gewaltschutzkonzept, z.B. mit folgenden Wortlaut: „Der GKR beschließt die Übernahme des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Bad Liebenwerda in der jeweils

gültigen Fassung. Er gibt es allen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen beschäftigt sind, zu Kenntnis und lässt sich die Kenntnisnahme quittieren. Er sorgt für die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes im Bereich der Kirchengemeinde in geeigneter Weise.“

7. Bestätigung von Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung zum Gewaltschutzkonzept

Für ehrenamtlich bzw. hauptberuflich bei der Kirchengemeinden/ beim Kirchenkreis angestellte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde..... / dem Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Name, Vorname

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme vom Gewaltschutzkonzept des Kirchenkreises Bad Liebenwerda in der derzeit gültigen Fassung. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der dort niedergelegten Regeln, insbesondere dem allgemeinen Verhaltenskodex.

Ort, Datum

Unterschrift